

Laibacher Zeitung.



Freytag den 16. Christm. 1791.

Inländische Nachrichten.

Wien den 10. Christm. Donners-
tags den 7. d. M. Vormittags um 10
Uhr, haben Se. kaisrl. Maj. dem Hrn.
Ludwig Grafen v. Kobenzl, Domprobosten
zu Eichstett, auch hochfürstl. Eichstettisch
und Kemptischen geheimen Rath, als
ersten, und dem Herrn Jakob Negelin v.
Blumenfeld, des heil. röm. Reichs Ritter
hochfürstl. Salzburgischen wirklichen Hof-
und Regierungsrath, auch kaisrl. Reichs-
agenten, als zwenten bevollmächtigten Le-
hensgesandten des Bischofs und Reichsfür-
sten zu Eichstett, von dem kaisrl. Throne
die Belehnung über des fürstl. Hochstifts
Negalien und Weltlichkeiten allergnädigst
zu ertheilen geruhet. Bey diser Feier-
lichkeit wurden von den beiden mit meh-
reren Staatswagen und unter Vortrettung
einer zahlreichen Dienerschaft in ansehnli-
cher Begleitung zur kaisl. Burg aufgefah-
ren fürstlichen Gesandten und Bevollmäch-

tigten, und zwar von erstern die gewöhn-
liche Ansuchungs-, von letztern die Dank-
rede gehalten. — Nach dem Gottesdienste,
um 2 Uhr, haben Se. kaisrl. Maj.
ebensfalls dem obengenannten Hrn. Ludwig
Grafen v. Kobenzl, wie auch gedacht
Hrn. Jakob Negelin v. Blumenfeld, als
bevollmächtigten Lehensgesandten, des Fürs-
ten und Abten zu Kempten, der röm.
Kaiserin Maj. beständigen Erbmarschall,
die kaisrl. Reichsthronbelehnung über die
Negalien und Weltlichkeiten des fürstlichen
Stiftes Kempten allerhuldreichst zu erthei-
len geruhet. Die fürstl. Herren Gesand-
ten und Bevollmächtigten fuhren, wie das
erstere Mal, unter ansehnlicher Begleitung
zur kaisrl. Burg auf, und haben bey
der feierlichen Handlung ersterer die An-
suchungs-, letzterer die Dankrede gehalten.
— Se. k. k. Maj. haben anstatt des jüngst
abgestorbenen Freyherrn von Hagen, den

Kaisersl. wirklichen geheimen Rath und zeit-
herigen Reichshofratsbys Vicepräsidenten,
des heil. röm. Reichs Grafen von Uiber-
acker, in gnädigster Rücksicht auf dessen
bey gedachtem Kollegium geleisteten erspries-
lichen Dienste, zu Ihren wirkl. kaisersl.
Reichshofratspräsidenten allergnädigst zu
ernennen geruhet. Diesemnach wurde der
Hr. Präsident gestern Vormittags, nach-
dem vorher in die Hände Sr. kaisersl.
Maj. abgelegten Amtseide, durch den k. k.
ersten obersten Hofmeister, Fürsten von
Starhemberg, förmlich eingeführt und in
das Amt auf die gewöhnliche Art einge-
setzt. — Gleichermassen ist heute der Feld-
marschall, Michael Graf v. Wallis, wel-
chem Sr. Maj. vermbge des in dessen
Person gesetzten vollkommenen Vertrauens,
die bisher ledig gewesene Stelle eines Hof-
kriegsrathspräsidenten, und zugleich die
Würde eines kais. auch kais. königl. wirk-
lichen geheimen Raths zu verleihen ge-
ruhet haben, nachdem derselbe die bey Er-
langung dieser Würden gewöhnliche Eide
in Gegenwart Sr. Maj., bey Hofe ab-
gelegt hatte, von dem k. k. ersten ober-
sten Hofmeister, Fürsten v. Starhemberg,
in desselben eigenem schüsspännigen Galas-
wagen, unter Vortretung der Bedienten,
und Hausoffiziere, in das Gebäude des
Hofkriegsrathes und den zu dieser Feyer-
lichkeit eigens zubereiteten Rathsaal beglei-
tet, und im Namen Sr. Maj. dem ver-
sammlten Rath, durch eine Anrede vor-
gestellet worden, welche von dem Hofkriegs-
rathspräsidenten sowohl, als auch von dem
Generale der Kavallerie und Hofkriegsrath,
Grafen v. Tige, als bisherigen Stellver-
treter des Präsidiums, beantwortet wurde.

Nachdem Sr. k. k. Majestät mit d'r
oberen Leitung des Studienwesens eine an-
dere Einrichtung zu treffen, und solche

mit der böhmisch - österreichischen Hofkanz-
ley unmittelbar zu vereinigen beschlossen
haben, hierdurch aber die bisher bestandes-
ne besondere Studienhofkommission aufhort,
so haben Se. Maj. aus dieser Rücksicht,
den k. k. Hofbibliotheks Vorsteher, Frey-
herrn v. Swieten, von dem bisher ges-
führten Präsidium gedachter Studienhof-
kommission in Gnaden enthoben. Zugleich
haben ihm Se. Maj. durch ein gnädig-
stes Handschreiben vom s. d. M. bekannt
zu machen geruhet, daß Allerhöchst diesel-
ben, da Sie dessen auch in diesem Fache
dem Staate geleisteten Dienste vollkommen
erkennten, ihm zum Merkmale Ihrer Zu-
friedenheit, die wirkliche geheime Raths-
würde, mit Nachsicht aller Taxen, ver-
liehen hätten. — Se. k. k. Maj. haben
das durch den Tode des Grafen v. Stürgkh
erledigte Gubernium von Steyermark, an
den Präsidenten und Landeshauptmann von
Kärnten, Grafen von Wallspurg, über-
tragen, und an dessen Statt den k. k.
wirklichen Kammerer, Hofrat und Nefes-
renten von Galizien bey der böhmisch-
österreichischen Hofkanzley, Grafen von
Odonell, zum Präsidenten und Landes-
hauptmann in Kärnten ernannt, des letz-
teren Stelle aber bey der böhmisch - öster-
reichischen Hofkanzley, dem bisherigen Kam-
meralAdministrator von Galizien, Hofrat e
von Kranzberg, verliehen. — Zugleich
haben Se. k. k. Maj. den neubestimmten
Präsidenten und Landeshauptmann in Kärn-
ten, Grafen v. Odoneil, zu Allerhöchst-
d'ro wirklichen geheimen Rath zu ernenn-
n'n geruhet. — Se. Maj. haben den
Kommandirenden General in der Karlstädt-
ter, Warasdiner Militärgränze, Gene-
ralfeldzeugmeister Baron de Vins, zum
Militärgränz - Inspektor zu ernennen
geruhet.

Der bey der Prager Monturskommission angestellte Herr Oberstleutenant Graf von Trautmannsdorf ist zum Obersten befördert worden. — Der bisherige Niederösterreichische Herr Regierungsrath und Bankal Regisseur v. Vogt ist Hofrath bey der Hofkammer geworden. — Der Herr Generalmajor v. Kalnoky ist mit Tode abgegangen. — Bey dem hiesigen Stadtmagistrat sind statt den beyden ausgetretenen Herren Magistratsräthen Grauen v. Capriani und v. Sonnleitner, die Herren Sekretärs Bernard und Brandstädter zu Magistratsräthen befördert worden.

Pressburg den 7. Christm. An der Königlichen Pester Universität ist bey der jährlich gewöhnlichen Rektorschafft Herr Franz Nausch v. Traubenberg zum Rektor Magnifitus; als Dekanen aber sind: bey der juridischen Fakultät Herr Adalbert Barits, bey der medizinischen Fakultät Herr Gearb Schöbly, und bey der philosophischen Fakultät Herr Johann Pasquitz erwählt worden.

Semlin den 25. Winterm. Am 15. dieses, als das hohe Namensfest Seiner Majestät des Kaisers, unter Parade des Militärs und Abfeuerung der Kanonen feierlich begangen wurde, kamen 3 ansehnliche Lyr. en aus Belgrad herüber, um sich im Namen des Bassa um die Ursache zu erkundigen. Bey dieser Gelegenheit muß man bemerken, daß ehedem eine solche bevorstehende Feierlichkeit dem Bassa in Belgrad immer Tags vorher angezeigt wurde. Allein dermalen hält man dieses nicht mehr für nothig. — Der Bassa Aba Bekir, der Janitscharenasgi und Riahsa fahren in ihrem guten Benehmen gegen unser Semliner Kommando noch immer fort, und gehen in allen Un-

terhandlungen mit solcher Harmonie zu Werk, als man sich nur vorstellen kann. Einzelne Türken, die herüber kommen, unterziehen sich unsren Verordnungen, einer wie der andere, mit aller Bereitwilligkeit. — Der Bassa in Belgrad hat sich neulich in seinem Dywan gedauert, daß er seine Verordnung wegen der Kleidertracht hauptsächlich auf die Unterthanen des Sultans auf dem Lande ausgedehnt wissen wolle: hier sollen alle türkischen Unterthanen, Christen und Juden, in der vorgeschriebenen Tracht erscheinen, damit man sie um so leichter von den deutschen unterscheiden könne, um ihnen in allen Fällen sogleich die nothige Hülfe angedeihen zu lassen. Zu gleicher Zeit äußerte sich der Bassa gegen einige Christen: er hoffe, daß sie bald etwas angenehmeres vernehmen sollen.

Cremser den 1. Christm. Das in der Wallachen gestandene dritte Bataillion des lbbi. Infanterieregiments Mironowsky, welches 4 Jahre unter unaufhörlichen Arbeiten und Anstrengungen gegen die Türken stand, und bey der Belagerung von Chocim, in dem Treffen bey Toksan, und in der berühmten und unvergesslichen Schlacht bey Martinestie durch heldenmäßige Tapferkeit sich auszeichnete, worauf es endlich auch an Besiegung von Bukarest mit Theil nehmen mußte, ist endlich aus jener entfernten Gegend zurückgekommen. Bey Gelegenheit nun, als es hier in Cremser einrückte, bewiesen die Offiziere der Feldbattallione ihre theilnehmende Freude über die glückliche Zurückkunft desselben, durch folgende Feierlichkeit. — Die Offiziere des Korps ritten unter fortwährendem Spiele der türkischen Musik dem ankommenden Bataillion bis zum nächsten Orte entgegen, und empfingen

ihre Kameraden mit Küszen und Händedrücken. Vor der Stadt waren 20 Männer aufgeführt, und so rückte das Bataillon unter dem Schalle der Musik und des Donners in die Stadt. Mittags gaben sie den Offizieren des Bataillons große Tafel, wobei auch der verehrungswürdigste und menschenfreundliche Orlmützer Hr. Erbischöf, Anton Theodor nebst den bey seinem Hofe anwesenden Gästen erschien, um dieses militärische Fest durch seine hohe Gegenwart zu verherrlichen. An einer andern Tafel wurden jene 19 Helden vom Bataillon, die sich während dieses Krieges theils goldene, theils silberne Münzen durch ihre Tapferkeit eriochten, mit allem reichlich bewirthet. Des Abends gaben sie Freyball, wobei die eben erwähnten hohen Gäste, und die ansehnlichern Eremfirer Einwohner erschienen. Die Versammlung war sehr zahlreich. Des Hrn. Erbischöfs fürestliche Gnaden gaben Dero Vergnügen über dieses militärische Fest um so mehr zu erkennen, da Sie Tags darauf in Dero Residenz durch einen prachtvollen Bal, den Sie der ganzen Gesellschaft gaben, alles überflüssig erwiederten. In der Regimentsstazion Hradisch wurde das dritte Bataillon auf eben die Art mit Mittagstafel und Bal bewirthet. — Was man bey dieser Feierlichkeit bedauerte, war, daß Se. Exzellenz, der Inhaber dieses Regiments und General F. Z. M. Herr Graf Joseph v. Mitrowsky der sich jetzt auf einige Zeit hier im Lande befindet, nicht um einige Tage früher eingetroffen war, um Augenzeuge von der Harmonie seiner Offiziere zu seyn.

Innsbruck den 1. Christm. Nachdem die bekannte Dame, Chevenot von Mericourt, welche nach ihrer Gefangennahme zuerst nach der Festung Ruffstein, und dann auf höchsten Befehl nach Wien gebracht wurde, des ihr zugemutheten Verbrechens, als habe sie der Königin von Frankreich nach dem Leben gestrebt, nicht überführt werden könnte; so ist sie dieser Lage auf Befehl des Monarchen wieder entlassen worden, und hat bereits ihre Reise nach Frankreich angetreten.

Lemberg den 1. Christm. Vermög eines eingelangten hohen Hofdekrets haben Se. Maj. alle Handspiele, wie sie nur immer heißen mögen bey schwerer Verantwortung und Strafe neuerdings zu verbieten, und sich diesfalls auf die frühere höchste Erlasse zu beziehen geruhet. — Se. Maj. der Kaiser haben befohlen, daß den Soldaten ihr Vermögen, das sie nach ihren Eltern, Freunden oder Verwandten erben, ohne Wissens des Regimentskommandanten nicht verabfolget werden soll, und daß ein jeder Mann sein erhaltenes Erbtheil dem Regimentskommando anzu-eigen gehalten seyn soll. — Den 26. d. ist das dritte Bataillon von Albinzi aus Ungarn hier eingerücket. Es besteht aus 1982 Mann, und wird in unserer Hauptstadt nebst noch einem Bataillon von Karoly, (dermalen Erzherzog Johann) die Garnison ausmachen. Das Oberstbataillon von Devins marschirt am 30. d. M. bis sich das ganze Regiment in den marschfertigen Stand setzt, nach Przemysl.

N a c h r i c h t

von dem neu errichteten f. f. Güterbe stätteramte in Laibach.

Nachdem den Inn - und Ausländischen Kaufleuten sehr daran gelegen ist, daß die Güter und Waaren schleinig und sicher versendet, dabey aber auch alle Kunst, aller Eigennutz, alle Parteyleichkeit sowohl von Seiten der Spediteurs als der Fuhrleute vermieden, und das Speditions geschäft in jeder Rücksicht auf die Gränzen der strengsten Gerechtigkeit, der natürlichen Billigkeit und Wahrheit zurück geführet werde, so sind Se. f. f. apostol. Majestät allergnädigst bewogen worden, nach dem Beyspiele anderer erba ländischen Handelsstädte ein Güterbestätteramt in Laibach errichten zu lassen, und selbiges von 1. Jänner 1792. an, in Wirksamkeit zu setzen.

Damit nun aber jeder Theilnehmende die Bestimmung dieses Amtes, und dessen Verrichtungen zu seiner eigenen Richtschur genau kennen lese, ist zur Wissenschaft der Fuhrleute folgende allerhöchste Vorschrift durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, und in allen auf Handels strassen befindlichen Hauptkehrwirchhäusern angeschlagen worden.

I. 1. Alle in Laibach sowohl ankommenden als von dort abfahrenden Fuhrleute, welche Handelsgüter frachten, müssen sich bey dem f. f. Güterbestätteramte gejimend melden, wo in einem zu diesem Ende eigens verlegten sogenannten Rolloprotokoll ihr Tauf und Zuname, ihre Wohnung, der Ort, woher sie kommen, und wohin sie wieder abfahren, das Gewicht ihrer Ladung, so sie aufnehmen können, der Tag, und die Stunde ihrer Ankunft, und der wieder erfolgten Abfahrt genau, und deutlich eingetragen werden.

I. 2. Da blos diejenigen Fuhrleute, welche mit Handelswaaren bes ladene Frachtwagen führen, in dem Rolloprotokoll eingetragen werden sollen, so sind hiervon folgende Fuhren ausgenommen. Eisenfuhrern, die eigene Wagen der innländischen Fabriken, welche mit den zur Fabrik gehörigen Materialien beladen sind; ferner diejenigen Landwagen, die mit einem geringen zum Handel auf dem platten Lande bestimmten Gute abfahren, und um so mehr die Bauernwagen, Lohnkutscher, und Boten, welches

leßtern, da sie in keinem Verstände in den Wirkungskreis des Güterbestätteramtes gehören, jedoch auch nicht berechtigt seyn sollen, Kaufmannsgüter, außer kleine Stücke, die eifrig versendet werden müssen, zu laden.

s. 3. Leer ankommende Fuhrleute, wenn sie unweit Laibach an andern Orten abgeladen haben, können auch in das Nolloprotokoll zur Vormerkung kommen, wosfern sie nur bekannte, und beständig mit Kaufmannsgut auf der Straße fahrende Leute sind.

s. 4. Um den Fuhrleuten, welche sich bey dem Güterbestätteramte um Ladung anmelden, die Sicherheit einer in Verhältnis mit der früher oder später geschehenen Anmeldung stehenden schnellen Beförderung, und Abfertigung (Expedition) von Seite des Amtes zu verschaffen, wird jedem Fuhrmann A. ein Anmelbungsschein nach dem angehangten Formular unentgeltlich ertheilet werden.

s. 5. Es wird keinem Fuhrmann gestattet, außer der Reihe vor voller Ladung (unter welcher diejenige verstanden wird, zu der er sich vermöge geschehener Anmeldung auheischig gemacht hat) oder auf einen andern Ort, für welchen er sich gemeldet hat, abzufahren, jedoch leidet diese Regel in folgenden Fällen eine Ausnahme.

a) Bey ausländischen Fuhrleuten, denen es gestattet seyn solle, wenn sie gleich im Nolle später vorgemerkt wären, außer der Reihe abzufahren, aber nur in dem Falle, wenn sie nach ihren Wohnplätze, oder dem Orte, woher sie aus der Fremde kommen, die Rückladung erhalten.

b) Auch inländischen Fuhrleuten kann gestattet werden, außer der Reihe abzufahren, jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß für den Ort der Bestimmung kein eigentlicher Fuhrmann am Stapel sey, und die Nothwendigkeit der Eile von dem Versender erwiesen werde.

c) Nur dann kann ein Fuhrmann an einen andern Ort, als für welchen er sich hat vormerken lassen, abfahren, wenn für jenen Ort kein anderer Fuhrmann mittlerweile vorgemerkt worden ist, und daher durch Veränderung des Bestimmungsorts niemand beeinträchtigt wird.

d) Wenn ein fremder Korrespondent aus besonderem Zutrauen zu einem oder dem andern Fuhrmann denselben an seinen Korrespondenten in Laibach zur Übernehmung seiner Güter ausdrücklich anweisen sollte, muß die Anweisung im Original dem Güterbestätter vorgezeigt, und vom letzten zu seiner gehörigen Legitimation bei einer wider ihn etwa entstehenden Klage als ob er bei Frachtgebung sich nicht nach der Ordnung der Anmeldung benommen hätte, sorgfältig aufbewahret werden. Dann aber kann einem solchen Fuhrmann gestattet werden, auch vor voller Ladung abzufahren.

e) Wenn

e) Wenn ein Fuhrmann, welcher in der Ordnung der Ladung ist, einen übermäßigen Frachtlohn erzwingen wollte, kann nach geschehener Einschneidung des Versenders, und auf dessen Verlangen der in der Ordnung nächstfolgende Fuhrmann vorgezogen werden.

s. 6. Das einem Fuhrmann bereits ausgegebene Gut, kann demselben nicht mehr abgenommen werden, wenn auch ein anderer nach eben den Bestimmungsort fahrender Fuhrmann die Abfertigung früher, als der erste erhalten sollte; Doch findet diese Regel eine Ausnahme, wenn der Versender besonders erhebliche Ursachen des Misstrauens gegen erstern bekommen hätte, und sie erweisen könnte.

s. 7. Zur Verhütung aller Misstrauens gegen die Verlässlichkeit der Fuhrleute müssen sie sich, in sofern sie noch nicht hinlänglich bekannt, und beglaubigt (akreditirt) sind, bevor ihnen eine Ladung anvertrauet werden darf, mit einem hinlänglichen, und von dem vorstehenden Kreisamte bestätigten Zeugnisse ihrer Grundobrigkeit vor dem Güterbestätteramte ausweisen, daß sie Haus und Grunde, wovon der SchätzungsWerth bezurückt ist, besitzen, hierauf keine Schulden hasten, übrigens aber von guten Sitten seyen, um ein solches Zeugniß haben sich die Fuhrleute bei ihrem Grundobrigkeiten gehörig zu melden, um damit auf alle Fälle versehen zu seyn.

s. 8. Jeder angekommene Fuhrmann muß vor wirklicher Abladung bey dem Güterbestätteramte den Fracht und Mautbrief vorzeigen, wogegen er eine Abladungskarte, nach dem Formulare B. unentgeltlich erhalten wird.

s. 9. Jeder absfahrende Fuhrmann erhält von dem Güterbestätteramte zur weiten Expedition den von dem Versender an dasselbe abgegebenen Fracht, und Mautbrief, und zugleich von dem Amte eine unentgeltliche Ausladungskarte, nach dem Formulare C. Ohne Vorweisung dieser Karte wird er bey den Schranken, und k. k. Zollstationen nicht vorbeizulassen, sondern in das Güterbestätteramt zurückgewiesen, wo ihm nach Erlegung einer auf die Übertretung mit einem Gulden von Wagen zum Besten des Armentinstituts verhängten Strafe, die der Fuhrmann aus seinem Eigenen zu leisten hat, die manglende Karte sodann ertheilet wird.

s. 10. Um in diesem Geschäft eine genaue Ordnung herzustellen, und allen Irrungen soviel möglich vorzubringen, müssen sowohl die Fuhrleute, welche in Laibach weder auf, noch abladen, sondern bloß durchführen, als auch die Kondukteurs der in dem 2ten Absatz in der Ausnahme benannten Wagen sich vor dem Güterbestätteramte, und zwar erstere mit Vorweisung ihrer Fracht, und Mautbriefe geziemend melden, da ihnen sodann zu ihrer Legitimation ein unentgeltlicher Pass nach dem Formulare D. ertheilet wird, ohne welche sie gleichfalls bei den Schranken, und k. k. Zollstationen nicht vorbeys.

beygelassen, und zu ber in dem vorhergehenden Absage erwähnten Strafe gezogen werden.

S. 11. Jedem Versender siehet es frey, mit dem ihm von dem Güterbestätteramte angewiesenen Fuhrmann den Frachtlohn selbst zu bedingen. Sollte aber der Frachtlohn in dem überreichten Frachtbriefe nicht enthalten, und auch nicht mündlich bedungen worden seyn, so ist es die Pflicht des Güterbestätersamtes denselben auf das billigste für beide Theile zu bedingen, ihn aber jedesmal sowohl in dem Frachtbriefe, als in der Abladungskarte beyzurücken.

S. 12. Was die Menge der Ladung auf einen Frachtwagen betrifft, werden sowohl die Fuhrleute, als die Versender auf die in dieser Rücksicht überhaupt aber auf alle wegen des Fuhrwesens auf Handelsstrassen bereits bestehenden Vorschriften verwiesen, über deren genaue Beobachtung das Güterbestätteramt zu wachen hat. In Ansehung der Handelsleute der Stadt Laibach in der Eigenschaft als Spediteur, und Versender, ist folgendes zu ihrer fernern Rücksicht, und zur Wissenschaft ihrer Korrespondenten noch erlassen worden.

S. I. Jeder Handelsmann, oder Spediteur, der Güter zu versenden hat, muß sich bey dem Güterbestätteramte, dessen Pflicht es ist, die Güter in der Ordnung, wie sie vorgemerkt sind, durch sichere, und bekannte Fuhrleute abzuschicken, nach dem Formulare E. geziemend anmelden, worin dem für die sich zur Versendung angemeldeten Partheyen eigens verlegten Rollenprotokolle eingetragen, und zu seiner Bedeckung einen Gegenschein nach dem Formulare F. unentgeltlich erhalten wird.

S. II. Sobald die Gelegenheit zur Versendung sich ergiebt, welche der Güterbestätter zu keiner Zeit verlängern darf, werden die zuerst darauf vorgemerkt Partheyen hievon also gleich durch den Briefträger benachrichtigt, damit sie dem Güterbestätter die Fracht und Mauthriese jedoch unverrigt übergeben, die Waaren an dem zur Ladung bestimmten Tage ohne Verzug ausgeladen, und abgeführt werden können, der Versender aber in Stand gesetzt werde, seinen Korrespondenten von dem Tage der wirklichen Abfahrt bey Seiten Nachricht zu geben.

S. III. Für die einzweilige sichere Aufbewahrung der abgeladenen Durchfuhrgüter (Transitgüter) ist mit eigens dazuerrichteten Magazinen bey dem L. k. Hauptmautamte gesorgt worden.

S. IV. Die Güterbestätersgebühr ist bey jeder Ab- und Ausladung zu entrichten, und auf einen Kreuzer von Zentner Spoiko festgesetzt.

Diese Gebühr hat blos, und unmittelbar der Spediteur, oder Güterversender nach erfolgter Ab- und Ausladungskarte aus seinem Eigenen

zu entrichten. Dem gesammten Personale des Güterbestätersamts hingen ist bey Amtsenthebung untersagt außer dieser Gebühr das mindeste im Gelde, oder Geldeßwerth zu fordern, oder anzunehmen.

§. V. Zur Beförderung des Speditions Geschäftes hat das Güterbestätersamt mit den andern in den f. k. Erblanden befindlichen Güterbestätern einen genauen Brieswechsel zu unterhalten. Dasselbe hat ferner dem Handelstande zu allen Zeiten die Einsicht in die verschiedenen Vormerkungsbücher zu gestatten, und bey entstandenen Irrungen zur Bebringung eines gütigen Beweises für eine oder die andere Parthei eine vidimire Abschrift, oder einen Auszug von einem oder dem andern vorgemerkt Gegenstände gegen Entrichtung einer Schreibgebühr von drey Kreuzer für die Seite zu ertheilen.

§. VI. Das Güterbestätersamt bestehtet in 5. Personen, nämlich in dem Güterbestätter, einem Briefträger, zweyer Amtsbeschreibern, und einem Amtsboten. Der Wirkungskreis dieses Amtes erstrecket sich auf alle in Laibach ankommende, und abgehende Frachtfuhrten.

Dem Güterbestätter ist das übrige Amtspersonale in allen untergeordnet, und von ihm in die Eidespflicht genommen worden.

Wenn die Stelle des Güterbestäters erledigt wird, hat der Laibacher Handelstand zur Besetzung derselben drey Anwerber vorzuschlagen, von welchen alsdann die Landessstelle einen wählet, und zum Güterbestätter ernennet.

Die Besetzung einer erledigten Stelle von dem untergeordneten Personale wird dem Güterbestätter, welcher auch für ihre Amtshandlungen zu haften hat, jedoch mit der Bedingung überlassen, daß er die Person, womit er die erledigte Stelle zu besetzen gedenkt, vorher noch dem dortigen Handelstande anzeigen, welcher aus erheblichen, jedesmal aber anzuführen den Beweggründen berechtigt ist, einen oder den andern von der Benennung auszuschließen.

Damit sich übrigens die Geschäfte nicht zu sehr häufen, und etwann in Verwirrung gerathen könnten, ist der Güterbestätter gehalten, bey jedermaliger Erledigung erwähnter Amtsstellen einen einsweisigen Stellvertreter (Substituten) aufzustellen, diesen dem Handelstande namentlich anzugeben, und mit der wirklichen Besetzung des erledigten Amtes innerhalb einer Frist von 14. Tagen vorzugehen.

§. VII. Die Fuhrleute, wie auch die Partheyen, welche Güter versenden haben nur mit dem Güterbestätter die in der Vorschrift benannten Verhandlungen zu treffen, und den Briefträger, welcher sich alltäglich ins Amt

Umlte einzufinden hat, liegt blos ob; die Fuhrleute, und Spediteure an-
mänder, und beide an den Güterbestätter zu weisen.

§. VIII. Was die Beschwerdeführung des einen, oder andern aus derselben Geschäfte sich für verlegt gehaltenen Theiles betrifft, ist der allerhöchste Befehl, daß in soferne die Klag gegen das Güterbestätteramt selbst gerichtet wäre, dieselbe bey dem Kreisamte angebracht werde, indem ersteres unter legtem unmittelbar steht, von diesem der Güterbestätter in Eidespflicht genommen wird, und demselben vor Untretung seines Amtes eine verhältnismäßige Sicherheit von 3350 fl. zu leisten verbunden ist.

Wäre aber die Klag zwischen, und gegen die wechselseitigen Partheyen entstanden, muß dieselbe bey dem Magistrat der Stadt Laibach angebracht werden, die Pflicht der letzteren ist, über den entstandenen Streitpunkt die Meinung zweyer der Sache kündigen und redlichen Handelsleute zu vernnehmen, und nach deren eingeholten Meinung den Gegenstand, in dem Raths durch Mehrheit der Stimmen zu erledigen.

Hat der Güterbestätter eine Klag wider eine oder die andere Parthey in Ausnehzung des Speditions geschäfts zu führen, so ist von demselben die ungesäumte Anzeige der geschehenen Übertretung an das Kreisamt zu machen.

Der weitere Zug an die höhern politischen Behörden, wie auch auf den rechlichen Wege bleibt den streitenden Partheyen unbenommen.

Endlich ist der allerhöchste Wille, daß der Laibacher Handelstand am Ende des Jahrs von dem Tage der eingetretenen Wirksamkeit des k. k. Güterbestätteramtes angefangen, durch den dortigen Magistrat seine über die Einrichtung, und wirkliche Ausübung dieses Amtes allenfalls erwachsenen Anstände, oder Verbesserungs Vorschläge dem Kreisamte eröfne.

Da man übrigens zu der thunlichen Verbesserung willfährig die Hand bieten wird, so versehen sich Seine k. k. Apostol. Majest. daß jeder Theilnehmer höchst dero wohlthätige Absichten erkennen, und die allerhöchste erlaßene Vorschrift mit aller Pünktlichkeit, und Strenge beobachten wird.